



SATZUNG

Jagdgebrauchshundeverein
NORDSCHWABEN e.V.
mit Fachgruppe Deutsch-Kurzhaar
Donauwörth

Gegründet: 14. Mai 1976

Jagdgebrauchshundeverein NORDSCHWABEN e.V.
mit Fachgruppe Deutsch-Kurzhaar
Donauwörth

gegründet: 14. Mai 1976

Satzung des Vereins

Nach Beschluß der Vereinsversammlung vom 11. März 1994
Geändert durch Beschluß der Hauptversammlung vom 08. Dezember 2000
Geändert durch Beschluß der Hauptversammlung vom 11. März 2011
Gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 18.03.2022
Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 28.03.2025

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein ist ein **Zucht- und Prüfungsverein** und offen für alle Jagdhunderassen.

Er führt den Namen

**" Jagdgebrauchshundeverein Nordschwaben e.V.
mit Fachgruppe Deutsch Kurzhaar "**

und wird im Folgenden "**Verein**" genannt.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Donauwörth.
Der Verein ist in das Vereinsregister (VR) Nr. 50 340
beim Amtsgericht Augsburg-Registergericht eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied in der Dachorganisation des
Jagdgebrauchshundwesens Deutschland - dem "Jagdgebrauchshundverband
e.V.", abgekürzt "JGHV", und wird unter der Mitgliedsnummer 1020 geführt.
Der Verein ist Mitglied im Deutsch-Kurzhaar-Verband e.V.
- (4) Der Verein erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung,
Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV (in ihrer jeweils gültigen
Fassung), an und unterwirft sich deren Bestimmungen. **Ebenfalls anerkennt
der Verein für sich und seine Mitglieder die Satzung und die
Zuchtordnung des Deutsch-Kurzhaar-Verbands e.V. soweit sie die
Belange des Vereins berühren.**

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Ohne einen brauchbaren Jagdhund ist eine waidgerechte Jagdausübung nicht möglich.

Der JGV hat sich deshalb die Aufgabe gestellt, durch Unterstützung bei der Ausbildung und durch Prüfungen für die Beschaffung brauchbarer Jagdhunde zu sorgen.

Er dient damit auch dem sich aus dem Tierschutz ergebenden Gesetzauftrag.

- (2) Seine Ziele sucht der **Verein** zu erreichen durch

1. **Förderung der Reinzucht, Prüfung, Führung und Abrichtung aller reingezüchteten Jagdhunde, insbesondere Deutsch-Kurzhaar,**
2. Abhaltung von **Zucht- und** Verbandsprüfungen aller Art nach den gültigen Prüfungsordnungen des JGHV **und des Deutsch-Kurzhaar-Verbands, sowie anderer Prüfungen, die im Interesse waidgerechter Jagdausübung sind,**
3. Ausstellungen und **Zuchtschauen**
4. Abrichtetage und Führerkurse
5. Vorträge über Jagd- und Hundewesen
6. Heranbildung von Verbandsrichtern
7. Vermittlung von jagdlichen Gebrauchshunden sowie Welpen aus solcher Zucht
8. Weckung allgemeinen Interesses am Gebrauchshund in Jägerkreisen
9. Stiftung von Preisen für jagdliche und züchterische Leistungen gemäß der Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV.

- (3) Im Einzelfall kann dem Verein durch Beschluß der Hauptversammlung die Wahrnehmung besonderer Aufgaben übertragen werden.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich bei steuerfreier Tätigkeitsvergütung aus ehrenamtlicher Tätigkeit. Grundlage ist das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements vom 10.10.2007 und das Anwendungsschreiben zu § 3 Nr. 26 a EStG des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.11.2008 in der jew. gültigen Fassung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Art der Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen

Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die JGV-Satzung, sowie die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV (siehe § 1 (4)) an.

Bei Abweisung des Aufnahmegesuches ist eine Angabe von Gründen nicht notwendig. Das Mitglied kann die Vereinsatzung auf der Homepage des Vereins einsehen.

(3) Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitzender

1. Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder die Jagdgebrauchshundsache erworben haben
2. langjährige Vorsitzende des Vereins, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(4) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr wird in der Hauptversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch schriftliche Austrittserklärung
3. durch Ausschluß.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung zulässig. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die schriftliche Austrittserklärung muß bis spätestens 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres im Besitz des Vorstandes sein. Ist dies nicht der Fall, so ist der Beitrag für ein weiteres Jahr voll zu leisten.

(3) Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Gesamtvorstandes.
Ist ein Mitglied des Vorstandes betroffen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß wird dem Mitglied die Möglichkeit gegeben werden, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern (Art. 103 GG) und ggf. der Zugang zu Beweismaterial ermöglicht werden.

Der Ausschluß wird dem Mitglied schriftlich per Einschreiben unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Ausschluß steht dem Ausgeschlossenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Voraussetzung für den Ausschluss ist ein Verhalten des Mitglieds, dass es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Hierzu zählen insbesondere, ohne dass dies eine abschließende Aufzählung darstellt,

- Grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung
- Verhaltensweisen, die den Vereinsfrieden massiv gefährden
- Grobe Verstöße gegen die waidgerechte Jagdausübung
- Verstöße gegen das Tierschutzgesetz
- Unterlassung der Bezahlung des Vereinsbetrages trotz zweimaliger Mahnung
- Schwarzszucht (ohne Papiere)

(4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

ORGANE

§ 6

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuß
- 4. ~~die Mitgliederversammlung.~~**

§ 7

Die Hauptversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist die beschlußfassende Versammlung der Mitglieder des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung hat innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Fristen hierzu werden vom 1. Vorsitzenden festgesetzt.
- (3) Hauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder in seinem Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden - (vorbehaltlich § 8 (6)) - einberufen.
- (4) Die Hauptversammlung ist zuständig zur Entgegennahme
1. des Geschäftsberichtes des 1. Vorsitzenden
 2. des Berichts des Schriftführers
 3. des Berichts des Schatzmeisters
 4. des Berichts der Revisoren.

(5) Die Hauptversammlung beschließt über

1. die Änderung der Satzung
2. die Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeitrag und die Tätigkeitsvergütung für Vorstand und die Mitglieder des Ausschusses
3. die Genehmigung der Berichte und die Entlastung des Vorstandes
4. Ausschluß des Vorstandes gem. § 5 (3)
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
6. die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Revisoren
7. die laut Tagesordnung eingebrachten Anträge
8. die Auflösung des Vereins.

Die Wahlen zu § 7 (5) 6 erfolgen auf die Dauer von 3 Jahren

- (6) Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die dem Verein vom Mitglied genannte E-Mail-Adresse. Für Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erfolgt die Bekanntgabe auf der Homepage, auf Wunsch per Brief.
- (7) Anträge müssen in schriftlicher Form 8 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (8) Einladungen zu einer außerordentlichen Hauptversammlung, nach § 7 (2), sind innerhalb von sechs Wochen nach schriftlicher Vorlage der Beratungsgegenstände und Gründe beim Vorsitzenden durch den Vorsitzenden - (vorbehaltlich § 8 (6)) - einzuberufen.
- (9) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 17, 18, für die Beschlüsse nach § 7 (5) 2. 7. in jedem Fall beschlußfähig.
Nach § 7 (5) 2. - 5. entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Nach § 7 (5) 7 gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Die Wahlverhandlungen zu § 7 (5) 6. sind von einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Wahlkommission, welche auf Vorschlag der Mitglieder aus ihren Reihen gewählt werden, zu protokollieren und zu unterzeichnen.
Sie sind dem Protokoll der Hauptversammlung beizuheften.
- (11) Der Wahlvorgang
- Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit Kandidaten für die Vorstandsposten vorzuschlagen.
 - Die Wahlvorschläge können schriftlich oder spätestens mündlich in der Hauptversammlung eingereicht werden.
 - Die Wahl erfolgt geheim.
 - Sollte für ein zu besetzendes Amt nur ein Vorschlag vorliegen kann die Wahl offen erfolgen, sofern nicht mindestens drei Mitglieder eine geheime Wahl beantragen.

- Stehen für die einzelnen Ämter mehrere Kandidaten zur Wahl, so sind diejenigen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (12) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
- (13) Über die Hauptversammlung ist Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter, dem Schrift- oder Protokollführer und dem Schatzmeister oder einem Ausschußmitglied zu unterzeichnen und bei der nächsten Hauptversammlung zu veröffentlichen ist, die über dessen Genehmigung entscheidet.
- (14) Die Neugewählten übernehmen ihre Vereinsgeschäfte erst am Ende derjenigen Hauptversammlung, in der ihre Wahl stattfand; bis dahin liegen die Geschäfte in den Händen des alten Vorstandes.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer und Stellvertreter
4. dem Schatzmeister und Stellvertreter

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus entsprechend § 2 der Satzung. Eine pauschalierte Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG wird bezahlt. Über Art und Höhe beschließt die Hauptversammlung.

Die Auslagen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, werden erstattet.

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Hauptversammlung gemäß § 7 (5) 5. (10) 11).
Das Protokoll über die Wahl bildet die Legitimation des Vorstandes.
- (3) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins (§ 26 BGB). Der 1. Vorsitzende beruft die Hauptversammlungen ein und setzt deren Tagesordnung fest.
Er führt den Verein, vertritt ihn nach außen und besorgt alle Angelegenheiten des Vereins in ihrem ganzen Umfang.
Ihm obliegt ferner die innere Leitung der Geschäfte, der Vorsitz in allen Versammlungen und der Vollzug von Beschlüssen.
- (4) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muß, vertretungsberechtigt.
- (5) Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

- (6) Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte weiter.

Scheiden beide aus, so ist vom Schriftführer oder dem Schatzmeister, eventuell dem nächstfolgenden Ausschußmitglied, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl des Vorstandes und Ausschusses einzuberufen.

Bei Rücktritt des Vorstandes in seiner Gesamtheit, bleibt dieser aber als geschäftsführender Vorstand, bis zu durchgeführten Neuwahlen, im Amt.

- (7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden dieser Sitzung.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden oder Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Der Ausschuß

- (1) Zum Ausschuß gehören:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schriftführer + Stellvertreter
4. der Schatzmeister + Stellvertreter
5. der Abrichteleiter
6. der 1. Beisitzer
7. der 2. Beisitzer.
8. der 3. Beisitzer
9. **der Obmann Deutsch-Kurzhaar**

Die Tätigkeit im Ausschuß ist ehrenamtlich entsprechend § 2 der Satzung.

- (2) Die Wahl des Ausschusses erfolgt in der Hauptversammlung gemäß § 7 (5) . 6, (10) (11). Das Protokoll über die Wahl bildet die Legitimation des Ausschusses. Scheidet ein Ausschußmitglied während der Geschäftsperiode aus, kann Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung erfolgen.
- (3) Der Ausschuß berät den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben. Er wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen, wenn Beschlüsse grundsätzlicher Natur vor der Haupt - versammlung zu fassen sind; insbesondere auch bei der Vorbereitung von Aufgaben des Vereins, die von besonderer Art sind. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
- (4) Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlußfähig. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden dieser Sitzung.

- (5) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden oder Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- ~~(1) Der Vorsitzende hat über wesentliche Vereinsangelegenheiten in der halbjährlich stattfindenden Mitgliederversammlung zu unterrichten. Es kann in dieser Versammlung über Vereinsangelegenheiten aller Art Beratung gepflogen werden.~~
- ~~(2) Beschlußfassungen mit einfacher Stimmenmehrheit können jedoch nur hinsichtlich solcher Beratungsgegenstände erfolgen, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen - z.B. nach § 5 (3).~~

AUSFÜHRUNG DER VEREINSAUFGABEN

§ 10

Der Schriftführer

- (1) Er ist verantwortlich für den laufenden Schriftverkehr, wie er sich aus der Vereinsarbeit notwendigerweise ergibt.
- (2) Er
1. führt den Gerätenachweis für vereinseigenes Gerät / Material
 2. führt das Protokoll der Hauptversammlung
 3. verfaßt die nach Vereinsbeschlüssen notwendigen Schriftsätze
 4. archiviert entsprechende Vereinsunterlagen

§ 11

Der Schatzmeister

- (1) Er ist verantwortlich für:
1. die laufenden Zahlungsgeschäfte
 2. die Einzahlung / Abbuchung der Aufnahmegebühren / Mitgliederbeiträge
 3. die Zahlung des Beitrages an den Verband
 4. die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 5. die Verwaltung der Mitgliederkartei

§ 12

Die Revisoren

- (1) Den Revisoren obliegt die Prüfung der Jahresabschlußrechnung des Schatzmeisters hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit, der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und der Ordnungsmäßigkeit, bevor sie dem Vorsitzenden zugeht.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Bericht für das Geschäftsjahr festzuhalten.
Dieser Bericht ist Gegenstand der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung, er ist von einem Revisor vorzutragen.
- (3) Die Revisoren werden nach § 7 (5) . 6, (10) (11) der Hauptversammlung gewählt und dürfen nicht Mitglied des Ausschusses sein.

§ 13

Der Obmann Deutsch-Kurzhaar

- (1) **Er hat die Aufgabe des Zuchtwarts und nimmt in Absprache mit dem Vorstand alle Aufgaben wahr, die die Rasse Deutsch-Kurzhaar betreffen, insbesondere diejenigen, die ihm gemäß der Zuchtordnung und anderen Bestimmungen des Deutsch-Kurzhaar-Verbands e.V. zufallen, sowie die Veranstaltung von Zuchtschauen für die Rasse Deutsch-Kurzhaar.**

§ 14

Das Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Hauptversammlung durch einfache Mehrheit der Stimmen festgesetzt.
Er ist in einer Summe, jeweils spätestens zum 1. April des Geschäftsjahres, unaufgefordert auf das Vereinskonto einzuzahlen.
Der Jahresbeitrag ist, unabhängig vom Eintrittstag, voll zu leisten.
- (2) Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Mitglieder ab dem 80. Lebensjahr und mindestens 25 Beitragsjahren können durch Beschluß der Hauptversammlung vom Beitrag befreit werden.

§ 16

Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
Soweit es nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bereitzuhalten ist,
ist es mündelsicher anzulegen.
- (2) Ausgeschlossene oder freiwillig ausgetretene Mitglieder haben keinen
Anspruch auf das Vereinsvermögen.

S C H L U S S B E S T I M M U N G

§ 17

Änderung der Satzung

- (1) Die Abänderung der Satzung kann nur durch eine Hauptversammlung
erfolgen § 7 (5) 1..
- (2) Zur Gültigkeit dieser Beschlüsse ist eine zwei-Drittel-Mehrheit der an der
Hauptversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins muß von einem-Drittel der Mitglieder schriftlich
beantragt werden und kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen
werden.
- (2) Zu der außerordentlichen Hauptversammlung nach § 7 (2), in der die
Auflösung behandelt wird, sind 14 Tage vor dem Versammlungstermin, mit
eingeschriebenem Brief, alle Mitglieder einzuladen.
- (4) Die definitive Auflösung erfolgt in schriftlicher, geheimer Abstimmung, wobei
eine drei-Viertel-Mehrheit der an der Hauptversammlung teilnehmenden,
stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung des Vereins sein müssen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt
das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts
oder einer anderen steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für
satzungsgemäße Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung tritt laut Beschluß der Hauptversammlung am 11. März 1994 - 21.15 Uhr in Kraft.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Augsburg
- (3) Die vorliegende Satzung wurde durch Beschluß der außerordentlichen Hauptversammlung vom 08. Dezember 2000, der Hauptversammlung vom 11.03.2011, sowie der Hauptversammlung vom 18.03.2022 sowie der Hauptversammlung vom 28.03.2025 in ihre jetzige Fassung geändert.
- (4) **Die vorliegende Satzung tritt laut Beschluss der Hauptversammlung am 28.03.2025 in Kraft**